Der Übergang der Gefahr beim bedingten Kauf und Kauf unter Eigentumsvorbehalt.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Roegind,
Gerichtsassessor in Rawitsch (Polen).

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Gefahr ist ein Unterbegriff der völligen oder teilweisen nachträglichen Unmöglichkeit, angewandt auf die Beurteilung, ob der hieraus entstandene Schaden den Gläubiger oder den Schuldner der Leistung trifft.

Bei gegenseitigen Verträgen trägt jeder Vertragsteil die Gefahr seiner Leistung und damit zugleich des Fortbestandes der Gegenleistung bis zur Erfüllung. Beim Kauf ist die Gefahrtragung abweichend geregelt durch § 446 B.G.B., der bestimmt, daß die Gefahr bereits mit der „Übergabe" übergeht.

Gleichwohl trägt bei aufschiebend bedingtem Kauf bis zum Eintritt der Bedingung trotz vorher erfolgter Übergabe der Verkäufer die Gefahr, weil die Übergabe sich nicht als eine im Kaufvertrage wurzelnde und zur Erfüllung desselben bewirkte Leistung darstellt.

Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn man auf den Fall einer während des Schwebens der Bedingung eintretenden Unmöglichkeit nicht die Vorschriften über nachträgliche Unmöglichkeit, sondern diejenigen über ursprüngliche Unmöglichkeit analog zur Anwendung bringt.

Im Falle der gewollten Rückziehung des Bedingungseintritts gemäß § 159 B.G.B. aber trägt der Käufer die Gefahr.

Bei auflösend bedingtem Kauf trägt, wenn die Bedingung nicht eintritt, der Käufer von dem Zeitpunkt der Übergabe ab die Gefahr, im Falle des Eintrittes der Bedingung aber stets der Verkäufer. Abweichendes kann sich ergeben, wenn dem Eintritt

der Bedingung gemäß § 159 B.G.B. rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Der Kauf mit Eigentumsvorbehalt ist kein bedingter Kauf. Bedingt ist lediglich der Übereignungsakt. Eine während des Schwebens der Bedingung erfolgende Übergabe ist daher eine im Kaufvertrage wurzelnde und zur Erfüllung desselben bewirkte Leistung. Zwar verschafft sie kein Eigentum. Es genügt jedoch zur Gefahrübertragung eine lediglich besitzverschaffende Übergabe. Beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt geht also die Gefahr schon mit der Übergabe, nicht erst mit dem zugleich mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises eintretenden Eigentumsübergang auf den Käufer über. Dieses Resultat entspricht auch der Billigkeit.
